

Abwasserzweckverband „Wilde Sau“

Klipphausen, Pohrsdorf, Wilsdruff

Löbtauer Straße 6, 01723 Wilsdruff

Anzeige zur Schmutzwassermengenerfassung über private Messeinrichtungen gemäß § 43 Abwassersatzung Neuinstallation/Auswechslung eines Brunnen-/Brauchwasserzählers

- private Wasserversorgung (Brunnen)
 Regenwassernutzungsanlage

Verwendung: WC Waschmaschine gesamter Haushalt

Angaben zum Eigentümer

Name, Vorname:	Kundennummer:
Kundenanschrift (Straße/Hausnr., PLZ/Ort):	Telefon/E-Mail:

Daten zu Grundstück und Haushalt

Grundstücksanschrift (falls abweichend zur Kundenanschrift):	Flurstück/Gemarkung:
	Personenzahl:

Den Nachweis über die eingeleitete Schmutzwassermenge erbringe ich über den Einbau einer privaten Messeinrichtung, die entsprechend der Abwassergebührensatzung und dem Merkblatt „Vorschriften für den Einbau eines Unterzählers“ durch eine Fachfirma installiert wurde.

.....
Datum, Unterschrift Eigentümer

Vom Installationsunternehmen auszufüllen:

Angaben zu dem privaten Zähler: Einbau Wechsel

Zähler-Nr. alt:	Ausbaudatum:	Ausbauzählerstand:
Zähler-Nr. neu:	Einbaudatum:	Einbauzählerstand:
Eichjahr	Einbauort: <input type="checkbox"/> Keller <input type="checkbox"/> Schacht <input type="checkbox"/> Hauswirtschaftsraum <input type="checkbox"/> andere Lage:	

Hinweis: Ein gut lesbares Foto des neuen und des alten (bei Wechsel) Brunnen-/Brauchwasserzählers inkl. Einbau (Zählernummer, Zählerstand) muss zwingend mit eingereicht werden.

Ort, Datum, Unterschrift Installateur

Stempel

Datenschutzhinweis: Wir verarbeiten personenbezogene Daten im gesetzlich zugelassenen Rahmen.

Merkblatt – private Messeinrichtung

Teil 1 Satzungsrechtliche Grundlagen

Auszug aus der Abwassersatzung

§ 43 Abwassermenge bei der Schmutzwasserentsorgung

- (1) In dem jeweiligen Veranlagungszeitraum (§ 49 Abs. 2) gilt im Sinne von § 42 Abs. 1 als angefallene Abwassermenge:
 1. die auf dem Grundstück bei öffentlicher Wasserversorgung der der Entgeltberechnung zu Grunde gelegte Wasserverbrauch (Frischwassermaßstab);
 2. bei nicht öffentlicher Trink- und Brauchwasserversorgung die dieser entnommenen Wassermenge;
 3. das auf Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser genutzt wird.

- (2) Der Gebührenschuldner hat bei sonstigen Einleitungen nach § 7 Abs. 4, bei nichtöffentlicher Wasserversorgung (Abs. 1, Nummer 2.) oder bei Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Abs. 1, Nummer 3.) geeignete, den Bestimmungen des Gesetzes über das Mess- und Eichwesen in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Messeinrichtungen unter Beachtung der „Vorschriften für den Einbau eines Unterzählers“ auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten. Die den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführte Menge hat der Gebührenschuldner entsprechend § 51 Abs. 2 jeweils bis zum 10.01. des auf den Veranlagungszeitraum folgenden Jahres dem AZV anzuzeigen.

- (3) Hat ein Wassermengenmesser nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, war der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht möglich oder ergab eine Prüfung des Wasserzählers, dass die nach den jeweiligen Bestimmungen über das Mess- und Eichwesen zulässige Fehlergrenze überschritten ist, sind Messeinrichtungen noch nicht erstellt oder hat der AZV „Wilde Sau“ auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann er als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen.

- (4) Der AZV „Wilde Sau“ ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.

- (5) Bei nichtöffentlichen Trink- und Brauchwasserversorgungsanlagen und privaten Niederschlagswassernutzungsanlagen wird im Fall des Abs. 3 durch den AZV „Wilde Sau“ für jede auf dem Grundstück melderechtlich erfasste Person eine jährliche Abwassermengenpauschale von 31 m³ pro Person berechnet.

- (6) Führt die Anwendung der Maßstäbe nach Abs. 1 zu erheblichen Abweichungen der ermittelten zur tatsächlich auf dem Grundstück anfallenden Abwassermenge, kann der AZV „Wilde Sau“ den Einbau einer kalibrierten, automatisch arbeitenden Einrichtung zur Messung der Abwassermenge verlangen. Die Messergebnisse sind monatlich abzulesen und dem AZV „Wilde Sau“ mitzuteilen. Der AZV „Wilde Sau“ ist befugt, die Messeinrichtung und die Messergebnisse ohne Ankündigung zu kontrollieren.

- (7) Der AZV „Wilde Sau“ ist berechtigt, die Anlagen nach Abs. 1 Nr. 2 und 3 zu prüfen. Den mit der Anlagenüberwachung beauftragten Personen ist zu allen Teilen der Anlagen Zutritt zu gewähren. Hinsichtlich des Zutrittsrechtes gilt § 19 Abs. 2 Satz 3 bis 5 entsprechend.

Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes „Wilde Sau“ (Abwassersatzung) vom 25.06.2015, veröffentlicht im Amtsblatt des AZV vom 25.09.2015,

1. Änderungssatzung der Abwassersatzung vom 03.12.2015, veröffentlicht im Amtsblatt des AZV vom 18.12.2015,
2. Änderungssatzung der Abwassersatzung vom 22.09.2016, veröffentlicht im Amtsblatt des AZV vom 23.12.2016,

Teil 2 - Vorschriften für den Einbau eines Unterzählers

1. Der Einbau eines Unterzählers hat unter strenger Einhaltung der allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB WasserV) zu erfolgen.
2. Für den Nachweis der Wassermenge, die nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird, ist die Installation eines geeichten Wasserzählers erforderlich.
3. Dieser geeichte Zähler ist frostsicher und in Fließrichtung vor dem Auslaufhahn in die Wasserleitung einzubinden.
4. Der Einbau des Unterzählers darf nur dafür zugelassenen Firmen (Eintragung in das Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens) übertragen werden.
5. Die Wasserleitung darf nicht mit Teilen der Hauswasserentsorgungsanlage derart verbunden werden, dass ein Rückfließen oder Ansaugen von Abwasser in die Trinkwasserleitung möglich ist.
6. Der Wasserzähler ist nach den eichrechtlichen Bestimmungen zu eichen und aller sechs Jahre auszutauschen bzw. nachzubeglaubigen.
7. Für den Fall der Überschreitung der Eichfrist wird der Zählerstand nicht mehr als Nachweis anerkannt.
8. Die Installation und jeder Wechsel des Zählers, ist dem AZV „Wilde Sau“ unter Verwendung des entsprechenden Formulars, rechtzeitig zur Abnahme und Verplombung des Unterzählers, anzuzeigen.
9. Die Kosten für den Einbau, die Abnahme, Kontrollen und Eichung sind durch den Antragsteller zu tragen.

Hinweis: Die Befüllung von Schwimmbecken und Poolanlagen mit oder ohne Wasseraufbereitung darf nicht über den Gartenwasser-/Unterzähler erfolgen. Poolwasser ist gemäß § 54 Wasserhaushaltgesetz Wasser, welches in seinen Eigenschaften verändert wird und ist als Abwasser der öffentlichen Abwasserentsorgungsanlage zu übergeben. Damit ist eine Absetzung der Befüllungs- menge, als nicht eingeleitetes Wasser, ausgeschlossen.